jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/30 91/10/0253

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich
L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG NÖ 1977 §24 Abs1 Z27;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei § 24 Abs 1 Z 27 NÖ NatSchG handelt es sich um kein Erfolgsdelikt, sondern ein Ungehorsamsdelikt. Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten. Der Täter muß, um straflos zu bleiben, seine Unschuld glaubhaft machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100253.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at